

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2007

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn
W. H. in D.

2. des Herrn
C. H. in D.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. J. F. in K.

gegen

1. die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
des CDU-Stadtverbandes D.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn M. W. in D.

**- Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin zu 1) -**

2. die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
des CDU-Kreisverbandes N.,
vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn H.-J. D. in K.

- Beigeladene, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. W. in D.

wegen Wahlanfechtung u. a.

hat das Bundesparteigericht der CDU mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren am 15. Mai 2007 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

- Vorsitzende -

Präsident des Landgericht a. D.

Dr. Friedrich August Bode

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropsch

Staatssekretärin

Gabriele Hauser

- beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller werden die Beschlüsse des Landesparteigerichts der CDU N. vom 20. Dezember 2006 – LPG NW 6/06 – und des Kreisparteigerichts N. vom 16. März 2006 – KPG 1-06 – geändert und wie folgt gefasst:**

Es wird festgestellt, dass die Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung des MIT-Stadtverbandes D. am 11. Januar 2006 unwirksam sind.

Der Antrag auf Feststellung, dass eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes unverzüglich einzuberufen ist, wird zurückgewiesen.

- 2. Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.**
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Gültigkeit einer Vorstandswahl der MIT des CDU-Stadtverbandes D. (im Folgenden: Antragsgegnerin) und die Verpflichtung zur Wiederholung dieser Wahl.

Am 11. Januar 2006 fand eine Mitgliederversammlung der Antragsgegnerin statt, an der neben den Antragstellern als damaligem Vorsitzenden bzw. damaligem stellvertretenden Vorsitzenden fünf weitere Personen (im Folgenden: "Neumitglieder") teilnahmen. Diese hatten im Dezember 2005 bei der Beigeladenen Anträge auf Aufnahme als Mitglied gestellt, über die – unstreitig – deren Vorsitzender allein entschieden hatte.

In der Mitgliederversammlung wurde die Neuwahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie zweier Beisitzer durchgeführt. Hierzu füllten die sieben Wähler in den jeweiligen Wahlgängen ausgeteilte Zettel handschriftlich aus, die in der Folge vom Wahlleiter vor den Anwesenden auseinander gefaltet und die jeweiligen Stimmen gezählt wurden. Bei der Wahl zum Vorsitzenden unterlag der Antragsteller zu 1) gegenüber einem Neumitglied mit 5 : 2; in gleicher Weise unterlag der Antragsteller zu 2) bei der Wahl zum Stellvertreter. Als Beisitzer wurden zwei "Neumitglieder" mit 7 von 7 Stimmen gewählt.

Die Antragsteller haben vorgetragen, die "Neumitglieder" seien mangels wirksamer Aufnahme als Mitglied nicht wahlberechtigt gewesen. Für ihre wirksame Aufnahme wäre nach §§ 5 und 8 der Satzung der MIT der CDU N. (im Folgenden: Satzung MIT NRW) ein Beschluss des zuständigen Organs, somit ein Beschluss des Vorstands erforderlich gewesen. § 4a der Satzung der MIT der CDU des Kreises N. (im Folgenden: Satzung MIT Kreis), der die Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden vorsehe, sei wegen seines Widerspruchs zur Satzung MIT NRW unwirksam (§ 21 Nr. 3 Satzung MIT NRW).

Sie haben beantragt festzustellen,

1. dass die Wahlen in der Mitgliederversammlung des MIT-Stadtverbandes D. am 11. Januar 2006 unwirksam seien;
2. dass eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes unverzüglich einzuberufen sei.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung dieser Anträge beantragt. Sie hat sich darauf berufen, dass die Satzung MIT Kreis eine spezielle abschließende Regelung darstelle, die nicht im Widerspruch zur Landessatzung stehe.

Mit Beschluss vom 16. März 2006 hat das Kreisparteigericht N. – KPG 1-06 – die Anträge zurückgewiesen. Die Vorstandswahl sei wirksam, da die "Neumitglieder" ordnungsgemäß aufgenommen gewesen seien. Denn mit § 4a Satzung MIT Kreis habe die Mitgliederversammlung das ihr aufgrund § 10 Abs. 1 Parteiengesetz und § 5 Satzung MIT NRW zustehende Gestaltungsrecht in zulässiger Weise ausgeübt. Der Antrag Ziff. 2 sei im Übrigen unzulässig, da für die Einberufung der Mitgliederversammlung der Vorstand, nicht aber das Gericht zuständig sei.

Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und diese auf die Beigeladene erweitert. Sie haben Verfahrensfehler gerügt und unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags ergänzend geltend gemacht, für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sei zwingend der Vorstand als Gremium zuständig. Eine Zuständigkeit nur des Vorsitzenden hierfür könne deshalb durch Satzung nicht begründet werden. Im Übrigen haben sie gerügt, dass durch das handschriftliche Ausfüllen der Wahlzettel der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei. Aus diesem Grunde spreche eine Vermutung für die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses, ohne dass es auf eine Relevanz des Fehlers auf das Wahlergebnis ankomme.

Sie haben beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Kreisparteigerichts N. vom 16. März 2006 – KPG 1-06 – nach den erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene haben Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Sie haben darauf verwiesen, dass die MIT eine Sonderorganisation darstelle, bei der auf Grund ihrer Vereinsautonomie rechtliche Grenzen nur durch die jeweiligen Satzungen festgelegt werden. Weder die Bundes- noch die Landessatzung noch das Parteiengesetz beschränkten die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Vorstands. Vielmehr sei dieser für Einzelaufgaben wie die jeweilige Vertretung nach außen zuständig. Die Vorschriften der §§ 17 Abs. 1 und 3 Satzung MIT NRW, 20 Abs. 3 Satzung MIT Bund und 29 Abs. 4 Satzung NRW würden den Rückschluss zulassen, dass weitere Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes übertragen werden könnten. Dies sei somit zulässigerweise auch durch § 4a Satzung MIT Kreis geschehen.

Auch wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vorliege, sei dieser jedoch mangels Einflusses auf das Wahlergebnis unbeachtlich. Bei der einstimmigen Wahl der Beisitzer des Vorstandes sei dies offenkundig; dies gelte aber auch für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, denn die fünf "Neumitglieder" hätten hierfür Kandidaten aus ihrem Kreis bestimmt und diese seien jeweils nur mit zwei Gegenstimmen gewählt worden, was belege, dass keiner der Wähler in seinem Abstimmungsverhalten beeinträchtigt worden sei. Die Antragsteller seien es gewesen, die den Neumitgliedern das Stimmrecht abgesprochen hätten; sie seien wohl davon ausgegangen, dass diese gegen sie stimmen würden.

Durch Beschluss vom 20. Dezember 2006 (LPG NW 6/06) hat das Landesparteigericht NRW die Beschwerde hinsichtlich des Beigeladenen als unzulässig, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen ihnen am 23. Dezember 2006 zugestellten Beschluss haben die Antragsteller am 23. Januar 2007 unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags Rechtsbeschwerde eingelegt.

Sie beantragen unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 20. Dezember 2006 und des Beschlusses des Kreisparteigerichts N. KPG 1/06 vom 16. März 2006 festzustellen,

1. dass die Wahlen der Mitgliederversammlung der MIT CDU-Stadtverband D. vom 11. Januar 2006 unwirksam seien,
2. dass unverzüglich eine Mitgliederversammlung der MIT CDU-Stadtverband D. zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen sei.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene haben Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze, im Übrigen auf die Gründe der genannten Entscheidungen des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts Bezug genommen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Ungültigkeit der Vorstandswahl richtet. Im Übrigen bleibt ihr der Erfolg versagt.

1. Entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts NRW und des Kreisparteigerichts N. ist die Wahl des Vorstandes der MIT der CDU der Stadt D. vom 11. Januar 2006 unwirksam, da an ihr Nichtmitglieder teilgenommen haben. Diese Feststellung können die Antragsteller auch im Verhältnis zur Beigeladenen beanspruchen. Denn nach § 11 der Satzung MIT Kreis sind die Vorsitzenden der in den Kommunen tätigen Stadt- und Gemeindevereinigungen geborene Mitglieder des Kreisvorstandes. Damit aber wirkt sich die Frage der Gültigkeit einer Vorstandswahl auf der Ebene einer Stadtvereinigung unmittelbar auf Rechte der Kreisvereinigung aus, so dass von einem Feststellungsinteresse auszugehen ist.
2. Die "Neumitglieder" waren mangels Beschlusses des Vorstandes über ihre eingereichten Aufnahmeanträge zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2006 keine Mitglieder der MIT des CDU-Kreisverbandes N. und damit weder aktiv noch passiv wahlberechtigt für den Vorstand der Antragsgegnerin.

Zwar bestimmt § 4 der Satzung MIT Kreis vom 26. Oktober 1995, dass – wie vorliegend geschehen – über die Aufnahme eines Mitgliedes der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister der MIT entscheidet und lediglich eine ablehnende Ent-

scheidung durch den Vorstand zu genehmigen ist. Damit widerspricht die Regelung jedoch sowohl § 5 der Satzung MIT NRW vom 1. Juli 1995 i. d. F. vom 1. Januar 2003 als auch § 5 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Deutschlands (im Folgenden: Satzung MIT Bund) vom Oktober 2005. Diese beiden Vorschriften fordern für die Aufnahme eines Mitglieds eine Entscheidung des für die Aufnahme "zuständigen Gremiums". Durch den Begriff "Gremium" ist aber festgelegt, dass bei der Beschlussfassung eine Mehrzahl von Personen mitwirken muss und nicht eine Einzelperson die Entscheidung treffen kann.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, § 5 Nr. 1 Abs. 2 der Satzung MIT NRW normiere dies nur für eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhang der Absätze 1 und 2, dass auch für eine befürwortende Entscheidung ein Gremium berufen ist. Denn selbst wenn ein praktisches Bedürfnis für eine Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes allein bei befürwortenden Entscheidungen sprechen mag und diese Entscheidung vereinzelt auch so getroffen wird, vermag dies den Zweck der Satzungsbestimmung, nämlich die Herbeiführung einer demokratisch legitimierten Entscheidung gerade bei der Bedeutung, die einer Mitgliedschaft zukommt, nicht auszuhebeln. Dies gilt umso mehr als eine Mitgliedschaft gegen den Willen des betroffenen Mitglieds nur in einem aufwändigen Verfahren durch Ausschluss aufgrund Entscheidung des Parteigerichts beendet werden kann (§ 5 Satzung MIT Kreis, § 6 Satzung MIT NRW).

Ebenso wenig kann der hier vertretenen Ansicht entgegengehalten werden, die Satzungen MIT NRW und Bund würden in den §§ 17 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 4 wie 20 Abs. 2 eine Delegation von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zulassen. Die Frage der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern ist in den genannten Satzungen selbst und abschließend geregelt.

Widersprechen Satzungsvorschriften der Kreisvereinigungen - wie vorliegend - denen von Landes- oder Bundesvereinigungen, so sind sie nach § 22 Abs. 2 Satzung MIT Bund sowie § 21 Nr. 3 Satzung MIT NRW unwirksam (siehe dazu: CDU BPG 1/80; 6/85).

3. Ist – wie dargelegt – die Wahl des Vorstandes mangels Mitgliedschaft der "Neumitglieder" in der MIT unwirksam, kann dahinstehen, ob sie auch auf Grund der Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl unwirksam wäre.

4. Keinen Erfolg hat die Rechtsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Zurückweisung des Antrags Ziff. 2 wendet. Den Antragstellern fehlt es insoweit an einem Feststellungsinteresse, weil es dazu nicht der Entscheidung eines Gerichts bedarf. Es ist Pflicht des Vorstands, Neuwahlen zu organisieren.

Zuständig zur Einberufung ist nach § 10b der Satzung MIT Kreis der Vorstand. Da vorliegend die Wahl der "Neumitglieder" zum Vorstand – wie unter 2. dargelegt - ungültig ist, sind die Antragsteller nach wie vor Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin. Dieses Amt haben sie bis zu dem Zeitpunkt inne, in dem in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung eine gültige Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat (§ 20 1. Abs. 2 der Satzung MIT NRW). Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich damit die Wahlperiode (§ 14e Satzung MIT Kreis) über die dort bestimmten zwei Jahre hinaus erstreckt. Denn mit § 20 1. Abs. 2 der Satzung MIT NRW verfolgt der Satzungsgeber das Ziel, eine Vereinigung nicht ohne Vorstand und damit handlungsunfähig sein zu lassen. Obliegt die Aufgabe der Einberufung einer Mitgliederversammlung somit den Antragstellern, die den hierfür erforderlichen Beschluss des Vorstandes herbeiführen müssen (siehe § 10b der Satzung MIT Kreis), können sie aber eine Feststellung der Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber der Antragstellerin und Beigeladenen nicht verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
bert-Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

gez. Hauser

Ausgefertigt: Berlin, 5. September 2007